



II, 131

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 23. 9. 1966

IV. Wahlperiode

Nr. 1596

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-86
für die Müllerstraße und Schulstraße
im Bereich des Leopoldplatzes
im Bezirk Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-86
für die Müllerstraße und Schulstraße im Bereich
des Leopoldplatzes im Bezirk Wedding

Vom 5. September 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-86 vom 15. März 1966 für die Müllerstraße und Schulstraße im Bereich des Leopoldplatzes im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Schulstraße ist ein Teil des Hauptverkehrsstraßenzuges Bundesallee – Fasanenstraße – Lessingstraße – Stromstraße – Putlitzstraße – Föhrer Straße – Luxemburger Straße – Schulstraße, der die Bezirke Steglitz und Wilmersdorf über das Gebiet um den Zoologischen Garten mit den Bezirken Tiergarten und Wedding verbindet. An der Kreuzung mit der Müllerstraße wird darüber hinaus mit dem Hauptverkehrsstraßenzug Müllerstraße – Scharnweberstraße – Kurt-Schumacher-Platz die Verbindung zu den nördlichen Stadtteilen hergestellt. Im Rahmen der im Verkehrsinteresse erforderlichen Straßenbaumaßnahmen müssen die Schulstraße und die Müllerstraße unter Einbeziehung von Vorgartenflächen an der Schulstraße ein neues Profil erhalten.

Am Kreuzungspunkt der genannten Straßenzüge liegt der U-Bahnhof Leopoldplatz, der nach dem Ausbau der U-Bahnlinie 9 zu einem wichtigen Um- und Zusteigebahnhof wurde. Er muß aus Gründen der Verkehrssicherheit 4 Zugänge erhalten, um ein Überschreiten der beiden Hauptverkehrsstraßen durch Fahrgäste der U-Bahn weitgehend auszuschalten.

Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der innerhalb seines Bereiches für diese Maßnahme benötigten Grundstücksflächen, für die nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – als Art und Maß der Nutzung vorgesehen sind:

- a) im Bereich des Leopoldplatzes „Nichtbaugebiet“,
- b) für die Grundstücke Prinz-Eugen-Straße 14 Ecke Schulstraße 19, Schulstraße 20-23 und 24 Ecke Marxstraße 20 allgemeines Wohngebiet der Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

Die Schulstraße soll unter Inanspruchnahme der im Privateigentum befindlichen Vorgärten der Grundstücke Prinz-Eugen-Straße 14 Ecke Schulstraße 19, Schulstraße 20-23 und 24 Ecke Marxstraße 20 sowie eines landeseigenen etwa 3,8 m breiten Geländestreifens am Leopoldplatz auf etwa 33,9 m verbreitert werden. Es sollen neben dem durch einen Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen auf beiden Straßenseiten Radwege ausgebaut werden.

Die Straßenbegrenzung im Bereich des Grundstücks der Nazareth-Kirchengemeinde folgt im wesentlichen der Eigentumsgrenze dieses Grundstückes.

Die Straßenbreite der Müllerstraße wurde auf etwa 37,7 m festgelegt.

Die förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 22. März 1966 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 25. April 1966 bis einschließlich 24. Mai 1966 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Im Bereich des Bebauungsplanes werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

1. für den Straßenbau etwa 880 000 DM
2. für den Grunderwerb etwa 18 800 DM
3. für Arbeiten der Bewag etwa 75 300 DM
4. für Rohrumlegungen der Berliner Wasserwerke etwa 52 500 DM

Diese Beträge sind in den Gesamtkosten für den Umbau der Müllerstraße zwischen Weddingplatz und Seestraße einschließlich Kreuzung Reinickendorfer Straße / Müllerstraße / Fennstraße / Weddingplatz und Schulstraße zwischen Müllerstraße und 400 m nordwestlich seit 1965 im Haushaltsplan unter HUA A 67 00 – HSt. 827 – in Höhe von 10 000 000 DM enthalten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 14. September 1966

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen